

Ökologische Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/ VoD-Produktionen

Herausgeber

Arbeitskreis »Green Shooting«
Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien
Bundes- und Länderförderungen





Präambel

Mit ihren audiovisuellen Produktionen erreicht die öffentlich-rechtliche und private Medienbranche ein Millionenpublikum. Mit dieser Reichweite geht auch eine gesellschaftliche Verantwortung für eine nachhaltige Herstellung dieser Inhalte einher. Eine umwelt- und ressourcenschonende audiovisuelle Film- und Fernsehproduktion ist ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Verbrauchs und zugleich ein technologischer Transformationsprozess, der gleichermaßen technische und künstlerische Veränderung umfasst.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), die Filmförderungsanstalt (FFA), die Filmförderungen der Länder und der Arbeitskreis »Green Shooting« haben sich deshalb auf die vorliegenden, bundesweit einheitlichen ökologischen Standards für die audiovisuelle Produktion verständigt. Das Anforderungsset der ökologischen Standards wurde innerhalb eines intensiven Arbeitsprozesses von Arbeitskreis und Filmförderungen gemeinsam abgestimmt. Die ökologischen Standards wurden am 16. Februar 2023 veröffentlicht und gelten seit Juli 2023 für die Förderrichtlinien des Bundes und der Länder als verbindliche Fördervoraussetzung. Die jetzige aktualisierte Fassung tritt zum 1. November 2025 in Kraft. Die Zahl der Muss-Vorgaben steigt von 22 auf 25, wodurch sich das Ambitionsniveau erhöht.

Die ökologischen Standards sind ein lernendes System. Sie werden auch zukünftig fortlaufend evaluiert und unter Berücksich-

tigung der Verfügbarkeiten am Markt, des aktuellen Stands der Wissenschaft und Technik sowie klima- und umweltrelevanter Entwicklungen angepasst.

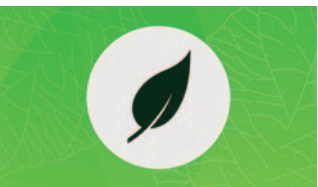
Arbeitskreis und Förderungen sind sich einig, dass auch zukünftig ein stetig steigendes Ambitionsniveau angestrebt wird. Für die Evaluierung und Weiterentwicklung wird 2025 ein Nachhaltigkeitsboard implementiert werden, das paritätisch mit Mitgliedern des Arbeitskreises »Green Shooting« und der Bundes- und Länderförderungen besetzt ist. Die Branche wird durch das Nachhaltigkeitsboard beteiligt.

Derzeit sind die ökologischen Standards maßnahmenorientiert formuliert. Für eine Erhöhung ihres Wirkungsgrades sollen sie perspektivisch in zielwertorientierte Anforderungen überführt werden.

Belastbarkeit, Glaubwürdigkeit und Transparenz sind Grundpfeiler der ökologischen Standards. Ihre Einhaltung wird durch eine einheitliche Nachweisführung sichergestellt.

Die ökologischen Standards werden von vielen Produktionsfirmen, Sendern und VoD-Diensten eingehalten und im Rahmen der Bundes- und Länderförderungen als Fördervoraussetzung zugrunde gelegt.

Zudem besteht bei Erfüllung der ökologischen Standards die Möglichkeit der Vergabe des Labels green motion.



Die Anwendung der ökologischen Standards

Die ökologischen Standards gelten für alle Produktionsphasen von der Vorproduktion bis zur Postproduktion und für diejenigen Produktionsteile, die in Deutschland realisiert werden, grundsätzlich unabhängig davon, ob das Produktionsunternehmen in Deutschland oder im Ausland angesiedelt ist. Sofern die Produktionsbedingungen im Ausland dies zulassen, ist es zu begrüßen, wenn die Standards auch für die dort hergestellten Produktionsteile angewandt werden.

Die ökologischen Standards sind in fünf Handlungsfelder unterteilt. Die meisten Handlungsfelder enthalten sowohl Muss- als auch Soll-Vorgaben. Die Muss-Vorgaben sind dabei grundsätzlich einzuhalten. Für die Erfüllung der ökologischen Standards insgesamt muss eine Mindestanzahl an Muss-Vorgaben erreicht werden.

Sollte es im begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, alle Muss-Vorgaben einzuhalten, sind pro Produktion höchstens bei sechs der insgesamt 25 Muss-Vorgaben Abweichungen zulässig (sog. 6-von-25-Regelung). Die Abweichungen von der jeweiligen Muss-Vorgabe sollen dabei so gering wie möglich ausfallen.

Sollte für eine Produktion eine Muss-Vorgabe begründbar keinen Anwendungsbereich finden (Beispiel: Eine Produktion plant keine Fremdübernachtungen, weil es sich um eine Ein-Tages-Produktion handelt – vgl. Vorgabe IV.1.), wird die jeweilige

Muss-Vorgabe als erfüllt angesehen. Von der 6-von-25-Regelung muss folglich kein Gebrauch gemacht werden.

Die Soll-Vorgaben sind, anders als die Muss-Vorgaben, nicht als strikte Vorschrift, sondern als ein Appell für eine ökologisch nachhaltige Produktionsweise zu verstehen. Die Umsetzung der Soll-Vorgaben bewirkt genauso wie die der Muss-Vorgaben eine wirksame Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen und ist deshalb erwünscht. Perspektivisch sollen im Rahmen der Evaluierung und Weiterentwicklung der ökologischen Standards weitere Soll-Vorgaben zu Muss-Vorgaben werden, wie dies bereits bei der Aktualisierung zum 1. Januar 2024 geschehen ist.

Weitere Informationen zur Anwendung der ökologischen Standards und zur Vergabe des Labels green motion finden Sie unter www.green-motion.org und zur Anwendung der ökologischen Standards im Bereich der Filmförderung unter www.ffa.de/nachhaltigkeit.html.



Die ökologischen Standards im Einzelnen

I. Allgemeine Vorgaben

I.1 Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung

● **Muss-Vorgabe (nicht im Rahmen der 6-von-25-Regelung streichbar)**

Vor Beginn der Produktion geben die Geschäftsführung und die Herstellungsleitung gemeinsam folgende Erklärung gegenüber der/den jeweils beteiligten Filmförderung/en oder, wenn keine Filmförderung dabei ist, gegenüber dem federführenden Sender/VoD-Dienst oder, wenn auch kein Sender/VoD-Dienst involviert ist, gegenüber der Prüfstelle ab:

»Es wird versichert, dass die aktuellen Regelungen zu den ›Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen‹ vollständig zur Kenntnis genommen wurden und diese Regelungen und Bestimmungen bei der Herstellung des/der o. a. Films/Serie/AV-Produktion vollständig und sachgerecht eingehalten werden.«

Eine Vorlage für diese Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung ist unter www.green-motion.org und www.ffa.de/nachhaltigkeit zu finden. Die Erklärung kann auch im Produktionsvertrag abgegeben werden.

I.2 Green Consultant

● **Muss-Vorgabe**

Es muss entweder ein*e externe*r Green Consultant oder ein*e Mitarbeiter*in, der/die zum Green Consultant ausgebildet wurde, beschäftigt werden. Beide müssen eine fundierte, in jedem Fall mehrtägige Aus- oder Fortbildung zum/zur Green Consultant und jeweils aktuelle Kenntnisse nachweisen. Sie begleiten die jeweiligen Produktionen von der Planung bis hin zur Abnahme. Ihre Beratung bezieht sich auf die Einhaltung der ökologischen Standards und insgesamt auf eine möglichst ressourcenschonende, CO₂-arme Produktionsweise. Dabei binden sie das gesamte Team ein. Das Aufgabenfeld der Green Consultants kann zum Beispiel folgende Bereiche umfassen:

- Energieeinsatz & -nutzung
- Personen- und Materialtransporte
- Unterkunft & Verpflegung
- Materialeinsatz.





Die ökologischen Standards im Einzelnen

I.3 Vorlaufende CO₂-Bilanz

Die Minderung der CO₂-Emissionen aus den verschiedenen Prozessen der Filmproduktion stellt ein zentrales Handlungsziel der ökologischen Standards dar. Vor diesem Hintergrund ist eine systematische Erfassung der CO₂-Emissionen bereits in der Planungsphase einer Produktion unverzichtbar.

- **Muss-Vorgabe (nicht im Rahmen der Filmförderung streichbar)**

Vor Beauftragung der Produktion bzw. zu einem entsprechend vorgegebenen Zeitpunkt im Rahmen der Filmförderung muss mit Hilfe eines im Nachweisverfahren genannten CO₂-Rechners eine Erfassung der geplanten CO₂-Emissionen durchgeführt werden. Diese Erfassung ermöglicht es, die Produktion insgesamt auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise auszurichten.

I.4 Nachlaufende CO₂-Bilanz

- **Muss-Vorgabe (nicht im Rahmen der 6-von-25-Regelung streichbar)**

Nach Abschluss der Produktion muss eine detaillierte Erfassung der Daten mit Hilfe eines im Nachweisverfahren genannten CO₂-Rechners durchgeführt werden. Für die nachlaufende CO₂-Bilanz muss derselbe Rechner verwendet werden wie für die vorlaufende CO₂-Bilanz.

I.5 Abschlussbericht

- **Muss-Vorgabe (nicht im Rahmen der 6-von-25-Regelung streichbar)**

Nach Abschluss der Produktion muss das Produktionsunternehmen auf der Grundlage einer standardisierten Vorlage einen (oder, sofern mehr als 25 % der Gesamtherstellungskosten im Ausland anfallen und das Unternehmen auch das Label green motion beantragt, zwei) Abschlussbericht/e erstellen. Darin wird über die Erfüllung der Muss-Vorgaben Rechenschaft abgelegt und es werden die tatsächlichen, nach dem Ende der Produktion berechneten CO₂-Emissionen der Produktion ausgewiesen (siehe auch Kriterium I.4 »Nachlaufende CO₂-Bilanz«). Für die Bundes- und Länderförderung erfolgt die Einreichung des Abschlussberichts über das Serviceportal der FFA (die dafür erforderlichen Vorlagen sind auf der Webseite der FFA verfügbar).



Die ökologischen Standards im Einzelnen

II. Energieeinsatz und Energienutzung

Der Wechsel zu zertifiziertem Ökostrom ist eine der schnellsten und einfachsten Methoden, um CO₂-Emissionen drastisch zu senken. Dieselgeneratoren auf der anderen Seite sind häufig für hohe Treibhausgas- und Feinstaubemissionen verantwortlich.

Wann immer möglich soll der Strom deshalb über einen Netzanschluss und nicht über Generatoren bezogen werden. Ist eine mobile Stromversorgung unverzichtbar, so sollen perspektivisch insbesondere hybride Stromversorgungssysteme (mit CO₂-neutralen Energieträgern betrieben), mobile Stromspeichersysteme (mit Ökostrom geladen) oder Photovoltaiksysteme verwendet werden. Hybride Systeme (mit fossilen Brennstoffen betrieben) und Gasgeneratoren (mit fossilen Brennstoffen betrieben) stellen dagegen eher eine Übergangslösung bei der Ablösung von Dieselgeneratoren dar.

Die Beleuchtung im Studio und on location bedingt immer wieder einen hohen Stromverbrauch und damit entsprechende Treibhausgas-Emissionen. Auf Basis einer systematischen energetisch optimierten Lichtplanung können durch den Einsatz energiesparender Beleuchtungstechnologien große Teile des bisherigen Stromverbrauches eingespart werden.

II.1 Ökostrom in allen Betriebsstätten

● Muss-Vorgabe

In allen für die Produktion einschließlich der Postproduktion genutzten Betriebsstätten der beteiligten Produktionsunternehmen und in allen für die Produktion genutzten Studios muss zertifizierter Ökostrom verwendet werden.

II.2 Ökostrom bei temporär genutzten Räumlichkeiten

○ Soll-Vorgabe

Bei temporär genutzten Räumlichkeiten (Produktionsbüros oder ähnlich genutzte Räumlichkeiten) soll zertifizierter Ökostrom verwendet werden, wo immer das möglich ist.





Die ökologischen Standards im Einzelnen

11.3 Ökostrom bei »on location«- Produktionen

○ Soll-Vorgabe

Wird bei der Produktion »on-location« mit einem Netzstromanschluss gearbeitet, so soll auch hier zertifizierter Ökostrom bezogen werden, wo immer das möglich ist. Dies gilt sowohl für bestehende Netzstromanschlüsse als auch für gezielt gelegte Baustromanschlüsse.

11.4 Ökostrom in der Postproduktion

● Muss-Vorgabe

Erfolgt die Postproduktion außerhalb der Betriebsstätten des Produktionsunternehmens, so ist sicherzustellen, dass von den beauftragten Unternehmen für die Durchführung dieser Aufgabe ebenfalls ausschließlich Ökostrom verwendet wird.

11.5 Voraussetzungen für den Generatoreinsatz

● Muss-Vorgabe

Grundsätzlich wird bei der gesamten Produktion (inkl. Basis) mit Netzstrom gearbeitet. Nur in den nachfolgenden Ausnahmefällen dürfen davon abweichend Generatoren zum Einsatz kommen:

■ bei Produktionen »on location« ohne einen technisch geeigneten und bei einer Kabellänge von bis zu 100 Metern verfügbaren Netzanschluss. In diesem Fall sind allerdings nur Hybridgeneratoren, Gasgeneratoren, mobile Stromspeichersysteme oder Diesel-Generatoren der Abgasnorm Stage IIIA mit Partikelfilter oder Generatoren zugelassen, die ausschließlich mit Kraftstoff betrieben werden, der aus zertifizierten, regenerativen Reststoffen gewonnen wurde (sog. HVO-Kraftstoffe der 2. Generation).

■ Bei Produktionen, für die eine unterbrechungsfreie Stromversorgung vertraglich gefordert ist, darf, sofern dies nicht anders zu realisieren ist, ein redundantes Generator-System wie z. B. »Twin Power / Twin Pack« betrieben werden.





Die ökologischen Standards im Einzelnen

II.6 Begrenzung der Laufzeit von Dieselgeneratoren

○ Soll-Vorgabe

Ist der Einsatz von Dieselgeneratoren notwendig (unter den Voraussetzungen von Kriterium II.5 »Voraussetzungen für den Generatoreinsatz«), dann sollen diese Generatoren nicht länger als drei Tage eingesetzt werden. Ausnahmefälle, in denen sie länger als drei Tage genutzt werden, müssen im Abschlussbericht begründet werden.

II.7 Abgasnorm Stage IIIA bei Dieselgeneratoren

Kriterium entfällt.

II.8 Verwendung eines Powergrid Management Systems

○ Soll-Vorgabe

Beim Einsatz von mehreren (Diesel-)Generatoren an einer Location soll, wo immer möglich, ein stromsparendes Powergrid Management System verwendet werden.

II.9 Effiziente Lichttechnik im Studio

● Muss-Vorgabe

Bei Studioproduktionen müssen ausschließlich Lichtquellen mit einer hohen Energieeffizienz wie zum Beispiel LED-Scheinwerfer verwendet werden. Lichtquellen auf Basis von Glühlampen (»Kunstlicht«) und Halogenstrahlern sind nicht zugelassen. In künstlerisch begründeten Ausnahmefällen sind abweichend folgende Lichtquellen zugelassen:

- Dedolights und andere Halogen-Kleinscheinwerfer bis 300 Watt Leistung
- Halogen-Verfolger
- Halogen-Projektoren
- Halogen-Profilscheinwerfer.

II.10 Effiziente Lichttechnik on location

● Muss-Vorgabe

Bei On-location-Drehs müssen ausschließlich Lichtquellen mit einer hohen Energieeffizienz wie zum Beispiel LED-Scheinwerfer verwendet werden. Lichtquellen auf Basis von Glühlampen (»Kunstlicht«) und Halogenstrahlern sind nicht zugelassen. In künstlerisch begründeten Ausnahmefällen sind abweichend folgende Lichtquellen zugelassen:

- Dedolights und andere Halogen-Kleinscheinwerfer bis 300 Watt Leistung
- Halogen-Verfolger
- Halogen-Projektoren
- Halogen-Profilscheinwerfer.



Die ökologischen Standards im Einzelnen

III. Personen- und Materialtransport

Grundsätzlich ist die Reduzierung von Mobilität erstrebenswert.

Ansätze können hierfür sein:

- Die Bevorzugung von Produktions- oder Drehorten, die mit der Bahn/dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar sind bzw. die über geeignete Unterbringungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe verfügen
- Logistische Optimierung von Transporten durch zeitliches oder räumliches Pooling
- Die Unterstützung der Bildung von Fahrgemeinschaften
- Der Einsatz einer lokalen bzw. kleinen Crew.

Entscheidend ist auch die Wahl der Transportmittel. Flugreisen verursachen sehr hohe Treibhausgas-Emissionen und sollen, wo immer möglich, vermieden werden. PKWs, (Klein-)Transporter, Minibusse und LKWs verursachen ebenfalls hohe Treibhausgas-Emissionen. Die Nutzung von Fahrrädern und E-Bikes hingegen ist (nahezu) CO₂-neutral. Ansonsten ist die Bahn in der Regel das umweltfreundlichste Transportmittel. Sie emittiert im Schnitt 90 % weniger Treibhausgas-Emissionen als ein Flugzeug. Bahn, ÖPNV, Fahrräder und E-Bikes sollen daher genutzt werden, wo immer dies möglich ist.

III.1 Bei Zuschauerbeteiligung ÖPNV-Angebot

○ Soll-Vorgabe

Bei Studioproduktionen mit Zuschauerbeteiligung sollen, soweit möglich, den Zuschauer*innen entsprechend vergünstigte Mobilitätsangebote im ÖPNV unterbreitet werden. Dies kann zum Beispiel in Kombination mit den Eintrittskarten und durch Nutzung entsprechender Rabattangebote der regionalen Verkehrsbetriebe erfolgen.

III.2 Keine Flüge, wenn Bahnfahrt unter fünf Stunden

● Muss-Vorgabe

Inlands- und Auslandsflüge sind nicht gestattet, wenn die entsprechende Bahnfahrt weniger als fünf Stunden dauern würde. Produktionsseitig dürfen, außer wenn im Bild zu sehen, keine Privatjets eingesetzt werden.





Die ökologischen Standards im Einzelnen

III.3 Einsatz emissionsarmer PKW

● Muss-Vorgabe

Bei jedem dritten im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten PKW (ohne Spielfahrzeug) muss es sich um ein CO₂-reduziertes Fahrzeug mit geringen Feinstaub- und Stickoxidemissionen handeln. Dies umfasst vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Ökostrom), CNG-Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Bio-CNG) sowie auch Hybridfahrzeuge (klassische Hybridfahrzeuge und Plug-in Hybrids, wobei Plug-in Hybrids möglichst nur im E-Modus genutzt werden sollten).

III.4 Einsatz emissionsarmer Minibusse, Transporter und kleiner LKW

○ Soll-Vorgabe

Bei jedem dritten im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten Minibus, Transporter oder kleinen LKW (ohne Spielfahrzeuge) muss es sich um ein CO₂-reduziertes Fahrzeug mit geringen Feinstaub- und Stickoxidemissionen handeln. Als solche gelten:

- Vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (vorzugsweise Öko-Strom)
- Fahrzeuge mit Wasserstoff-Antrieb
- CNG-Fahrzeuge (vorzugsweise Bio-CNG).

Ausgenommen von dieser Regelung sind Spezialfahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik.





Die ökologischen Standards im Einzelnen

III.5 Einsatz emissionsarmer LKW über 7,5 Tonnen

○ Soll-Vorgabe

Bei jedem vierten im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten LKW über 7,5 t muss es sich um ein CO₂-reduziertes Fahrzeug mit geringen Feinstaub- und Stickoxidemissionen handeln. Als solche gelten:

- Vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (vorzugsweise Öko-Strom)
- Fahrzeuge mit Wasserstoff-Antrieb
- CNG-Fahrzeuge (vorzugsweise Bio-CNG).

Ausgenommen von dieser Regelung sind Spezialfahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik.

III.6 Nur EURO 6 Diesel

● Muss-Vorgabe

Wo Fahrzeuge mit Diesel-Antrieb eingesetzt werden, müssen diese die Norm Diesel EURO 6 erfüllen. Ausgenommen sind Spezialfahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik oder mit speziellen aufwändigen Einbauten sowie Spielfahrzeuge. Bis auf Weiteres sind alle Bestandsfahrzeuge der Produktionsfirmen sowie der technischen Dienstleister ausgenommen, sofern das Fahrzeug vor dem 1. Januar 2023 erworben wurde. Hingegen gilt diese Vorgabe für alle Mietfahrzeuge.

III.7 Ladung elektrisch angetriebener Fahr- zeuge mit Ökostrom

○ Soll-Vorgabe

Für die Ladung der im Rahmen der Produktion verwendeten elektrisch angetriebenen Fahrzeuge (im Eigentum der Produktion befindliche oder von dieser angemietete/geleaste Fahrzeuge ohne Spielfahrzeuge) soll zu mindestens 30 % der Gesamtmenge zertifizierter Ökostrom verwendet werden.



Die ökologischen Standards im Einzelnen

IV. Unterbringung und Verpflegung

Fremdübernachtungen verursachen hohe Treibhausgas-Emissionen, wobei Hotelübernachtungen i. d. R. höhere Treibhausgas-Emissionen pro Nacht und Person verursachen als Übernachtungen in Apartments bzw. Ferienhäusern. Bei den Hotels können die Treibhausgas-Emissionen durch entsprechende Umweltmaßnahmen signifikant reduziert werden. Aus diesem Grund sollten, wo immer möglich, Apartments/Ferienhäuser oder Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen gebucht werden. Wichtig ist dabei, dass sich diese Unterkünfte in räumlicher Nähe zur Produktionsstätte befinden.

Aber nicht nur die Unterbringung, sondern auch die Verpflegung während einer Produktion ist CO₂-relevant. Die derzeitige Produktion von Lebensmitteln verursacht einen erheblichen Anteil der weltweiten Treibhausgas-Emissionen. Insbesondere gilt dies für die Produktion von Fleisch, aber auch für den weltweiten Transport von Lebensmitteln und den Einsatz von künstlichen Düngemitteln und von Pestiziden. Durch eine Reduktion des Verzehrs tierischer Produkte und die gezielte Auswahl umweltfreundlich angebauter Vorprodukte können die Umweltbelastungen der Verpflegung wirksam reduziert werden.

IV.1 Mindestens 50 Prozent umweltfreundliche Übernachtungen

● Muss-Vorgabe

Es müssen mindestens 50 % der Übernachtungen in Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen oder in Apartments/Ferienhäusern gebucht werden, soweit diese im Umkreis von 15 Kilometern zur Produktionsstätte zur Verfügung stehen. Als »Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen« gelten Hotels, die mindestens Ökostrom verwenden. Wünschenswert sind auch folgende Maßnahmen: Energiesparmaßnahmen bei Heizung und Klima, Wassersparmaßnahmen und Mülltrennung.





Die ökologischen Standards im Einzelnen

IV.2 Verwendung von regionalen Lebensmitteln oder Bio-Lebensmitteln

● **Muss-Vorgabe**

Sofern die Verpflegung durch ein externes, separates Catering erfolgt, müssen

- entweder die eingesetzten Lebensmittel aus den Bereichen Obst, Gemüse, Salate, Eier, Fleisch und Wurstwaren, Milchprodukte und Käse sowie Kaltgetränke gemessen am Einkaufspreis, zu mindestens 70 % regionaler Herkunft sein. Als regionale Lebensmittel gelten Lebensmittel, die im Umkreis von 150 km oder weniger vom jeweiligen Produktionsort erzeugt wurden
- oder die eingesetzten Lebensmittel zu mindestens 33 %, gemessen am Einkaufspreis, Bio-Lebensmittel mit einem EU-Bio-Siegel oder einem anerkannten deutschen Bio-Siegel ausgezeichnet sein.

IV.3 Vegetarisches Catering

● **Muss-Vorgabe**

Sofern in einer Woche drei oder mehr Drehtage stattfinden und ein externes, separates Catering eingesetzt wird, muss mindestens an einem Tag dieser Woche das Essensangebot rein vegetarisch oder vegan sein.

IV.4 Information zur Verpflegung und Befragung zum Fleischkonsum

● **Muss-Vorgabe**

Das Team muss zu Drehbeginn von der Produktion über die ökologisch ausgerichtete Verpflegungsauswahl informiert und unter anderem durch eine Befragung zum Thema Fleischkonsum in diese Auswahl eingebunden werden. Wenn ausschließlich vegetarisches oder veganes Catering angeboten wird, gilt die Muss-Vorgabe als erfüllt, wenn das Team zu Drehbeginn von der Produktion lediglich über die ökologisch ausgerichtete Verpflegungsauswahl informiert wurde. Auf die genannte Befragung zum Thema Fleischkonsum kann dann verzichtet werden.





Die ökologischen Standards im Einzelnen

IV.5 Kein Einweggeschirr

● **Muss-Vorgabe**

Einweggeschirr (Teller, Besteck, Becher etc.) und Einwegflaschen dürfen während der ganzen Produktion und Postproduktion nicht zur Verfügung gestellt werden.

IV.6 Vermeidung von Lebensmittel- verschwendung

○ **Soll-Vorgabe**

Die Essensausgabe erfolgt bedarfsgerecht, indem Mahlzeiten nicht vorportioniert, sondern nach individuellem Bedarf der Crew verteilt werden. Auf diese Weise soll die Entstehung von Lebensmittelabfällen vermieden werden. Überschüssige Lebensmittel, die nicht mehr benötigt werden, sind vorrangig der Crew zur Verfügung zu stellen oder – falls dies nicht möglich ist – sind andere sinnvolle Verteilungswege (z. B. Spenden) zu prüfen, um Lebensmittelverschwendung zu vermeiden.



Die ökologischen Standards im Einzelnen

V. Materialeinsatz und Materialnutzung

Die Herstellung und Entsorgung der vielfach im Kulissenbau und in der Ausstattung nur einmalig genutzten Materialien binden große Mengen an natürlichen Ressourcen und setzen problematische Emissionen frei. Insbesondere durch die wiederholte Materialnutzung im Rahmen unterschiedlicher Produktionen können die spezifischen Umweltlasten je Produktion deutlich gesenkt werden.

Der Einsatz von Recyclingmaterialien sowie die umweltorientierte Auswahl der Materialien sind weitere wirksame Handlungsansätze, die im Sinne einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft anzustreben sind.

V.1 Mehrfachverwendung Kulissen- und Dekomaterial

Kulissen, Dekorationsobjekte und Materialien sollen mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Lagerhaltung, Leih-Miete oder Second-Hand-Nutzung geschehen. Eine Kreislaufwirtschaft wird angestrebt.

● Muss-Vorgabe

Wo zusätzlich Materialien für den Bau von Kulissen und Ausstattungen neu beschafft werden müssen, müssen mindestens 20 % dieser Materialien der Herkunft nach aus recycelten oder wiederverwendeten Materialien bestehen.

V.2 Keine Einwegbatterien

● Muss-Vorgabe

Einwegbatterien dürfen während der ganzen Produktion sowohl am Set als auch in den Produktionsbüros und Studios nicht genutzt werden. Es müssen stattdessen wiederaufladbare Akkus zum Einsatz gebracht werden. Diese sollen möglichst recycelbar sein. Ausnahme: Minibatterien für In-Ear-Pieces.





Die ökologischen Standards im Einzelnen

V.3

Neues Holz nur mit FSC- oder PEFC-Siegel oder aus regionaler Holzwirtschaft

● **Muss-Vorgabe**

Wenn neues Holz und neue Holzwerkstoffe im Rahmen des Kulissen- und Dekorationsbaus verwendet werden müssen, müssen sie aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und mit dem FSC- oder PEFC-Siegel gekennzeichnet sein oder nachgewiesen aus regionaler Herkunft stammen (z. B. durch das Label »Holz von hier«).

V.4

Keine Materialien mit Problemstoffen

○ **Soll-Vorgabe**

Materialien und Substanzen, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Entsorgung die Umwelt belasten wie Formaldehyd, PVC, lösemittelhaltige Farben, Styropor, Isocyanate und bromierte Flammschutzmittel (BFR) sollen nicht verwendet werden. Ausnahmen müssen im Abschlussbericht begründet werden.

V.5

Trennbare Verbindung zwischen Grundmaterialien

○ **Soll-Vorgabe**

Unterschiedliche Grundmaterialien sollen so zusammengefügt werden, dass sie sich im Rahmen der Entsorgung gut voneinander trennen und damit einem gezielten Recycling zugeführt werden können.

V.6

Wiederverwendung Kostüme

Kostüme sollen mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Fundushaltung, Leih-Miete oder Second Hand-Nutzung geschehen. Wo es sich eignet, sollen Protagonist*innen vor der Kamera nach Absprache die Möglichkeit erhalten, ihre eigene Kleidung zu verwenden. Auf den Kauf von Fast-Fashion und Discounter-Kleidung soll verzichtet werden. Die Transportwege von Kostümen und Requisiten sollen reduziert werden, indem möglichst regionale Anbieter genutzt werden.

● **Muss-Vorgabe**

Es muss von der/dem Kostümbildner*in bei allen für die Produktion benötigten Kostümen umfassend geprüft werden, ob diese gebraucht erworben oder aus dem Bestand erneut verwendet werden können, anstatt sie neu zu kaufen.





Die ökologischen Standards im Einzelnen

V.7 **Vermeidung von Einweg-Plastik**

○ Soll-Vorgabe

Nur einmalig verwendetes Plastik soll generell in allen Bereichen vermieden und durch umweltfreundlichere Lösungen ersetzt werden. Es sollen Make-Up-Produkte ohne Mikroplastik verwendet werden.

V.8 **Bevorzugt Material mit Recyklat-Anteil**

○ Soll-Vorgabe

Materialien, die einen Recyklat-Anteil von über 50 % enthalten, sollen bevorzugt verwendet werden.

V.9 **90 Prozent Altfaseranteil im Papier**

● Muss-Vorgabe

Falls Papier eingesetzt wird, muss Recycling-Papier mit einem Altfaseranteil von mindestens 90 % genutzt werden. Dies gilt für sämtliche Verbrauchsformen (Kopierpapier, Toilettenpapier, Küchenpapier, Umschläge, Papierhandtücher etc.) außer bei Requisiten und bei begründeter technischer Notwendigkeit von 100 %-iger Farbechtheit im kreativen Prozess.

V.10 **Trennvorgabe für Müllsortierung**

● Muss-Vorgabe

Die Trennung des entstehenden Mülls muss an jeder Produktionsstätte (auch on location), in allen Studios und in sämtlichen genutzten Büros mindestens in der Kategorie Papier, Glas, Plastik bzw. Gelber Sack, Metall, Biomüll, Holz erfolgen. Wenn die regionalen Entsorger diese Kategorien nicht anbieten können, ist die Einhaltung abweichender Trennvorgaben nach Maßgabe der Entsorger zulässig. Die abweichenden Maßgaben sind zu belegen.

V.11 **Trennung von Dekorationen vor Entsorgung**

● Muss-Vorgabe

Kulissen und Dekorationen, die nicht wiederverwendet werden, müssen bei der Entsorgung in ihre recycelbaren Hauptmaterialien getrennt werden.



Berichtspflicht bei bundesgeförderten Produktionen

Aus insbesondere förderrechtlichen Gründen sind bundesgeförderte Produktionen zusätzlich verpflichtet,

■ einen Anfangsbericht

einzureichen. Dieser ist zu einem entsprechend vorgegebenen Zeitpunkt im Rahmen der Filmförderung einzureichen und enthält auf Grundlage einer standardisierten Vorlage:

- ☐ Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung
- ☐ ggf. den Namen und die Beschreibung der Art der Qualifikation des/der für die Produktion zuständigen Green Consultant
- ☐ die Ergebnisse der vorlaufenden CO₂-Bilanzierung (Kriterium I.3)
- ☐ die Darstellung der zur Umsetzung geplanten Maßnahmen

■ im Abschlussbericht (Kriterium I.5) neben den Muss-Vorgaben auch über die Erfüllung der Soll-Vorgaben zu berichten.



Übersicht Ökologische Standards

I. Allgemeine Vorgaben

- I.1 Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung
- I.2 Green Consultant
- I.3 Vorlaufende CO₂-Bilanz
- I.4 Nachlaufende CO₂-Bilanz
- I.5 Abschlussbericht

●¹

● **Muss-Vorgabe**

●

○ **Soll-Vorgabe**

●²

¹ Nicht im Rahmen der
6-von-25-Regelung
streichbar

●¹

² Nicht im Rahmen der
Filmförderung streichbar

●¹

II. Energieeinsatz und -nutzung

- II.1 Ökostrom in allen Betriebsstätten
- II.2 Ökostrom bei temporär genutzten Räumlichkeiten
- II.3 Ökostrom bei »on location«-Produktionen
- II.4 Ökostrom in der Postproduktion
- II.5 Voraussetzungen für den Generatoreinsatz
- II.6 Begrenzung der Laufzeit von Dieselgeneratoren
- II.7 *Kriterium entfällt*
- II.8 Verwendung eines Powergrid Management Systems
- II.9 Effiziente Lichttechnik im Studio
- II.10 Effiziente Lichttechnik on location

●

○

○

●

●

○

○

○

●

●

III. Personen- und Materialtransporte

- III.1 Bei Zuschauerbeteiligung ÖPNV-Angebot
- III.2 Keine Flüge, wenn Bahnfahrt unter 5 Stunden
- III.3 Einsatz emissionsarmer PKW
- III.4 Einsatz emissionsarmer Minibusse, Transporter und kleiner LKW
- III.5 Einsatz emissionsarmer LKW über 7,5 Tonnen
- III.6 Nur Euro 6 Diesel
- III.7 Ladung elektrisch angetriebener Fahrzeuge mit Ökostrom

○

●

●

○

○

●

○

IV. Unterbringung und Verpflegung

- IV.1 Mindestens 50 Prozent umweltfreundliche Übernachtungen
- IV.2 Verwendung von regionalen Lebensmitteln oder Bio-Lebensmitteln
- IV.3 Vegetarisches Catering
- IV.4 Information zur Verpflegung und Befragung zum Fleischkonsum
- IV.5 Kein Einweggeschirr
- IV.6 Vermeidung von Lebensmittelverschwendung

●

●

●

●

●

○

V. Materialeinsatz und -nutzung

- V.1 Mehrfachverwendung Kulissen- und Dekomaterial
- V.2 Keine Einwegbatterien
- V.3 Neues Holz nur mit FSC- oder PEFC-Siegel oder aus regionaler Holzwirtschaft
- V.4 Keine Materialien mit Problemstoffen
- V.5 Trennbare Verbindung zwischen Grund-Materialien
- V.6 Wiederverwendung Kostüme
- V.7 Vermeidung von Einweg-Plastik
- V.8 Bevorzugt Material mit Recykat-Anteil
- V.9 90 Prozent Altfaseranteil im Papier
- V.10 Trennvorgabe für Müllsortierung
- V.11 Trennung von Dekorationen vor Entsorgung

●

●

●

●

○

○

○

●

○

●

●

●

Stand

September 2025

Herausgeber

Arbeitskreis »Green Shooting«
c/o MFG Baden-Württemberg
Breitscheidstraße 4
70174 Stuttgart

Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien
Bundes- und Länderförderungen

arbeitskreisgreenshooting@mfg.de

